Amt für Justizvollzug
Gefängnisse
Kantonalgefängnis

Thurgau

BESUCHERINFORMATIONEN

- Besuche sind mindestens 5 Arbeitstage vor dem gewünschten Datum anzumelden. Rechtsvertretungen haben sich mindestens 1 Arbeitstag vor dem gewünschten Datum anzumelden. Erstbesuche sind mittels Formular „Antrag für Besuchsbewilligung“ schriftlich bei der Gefängnisleitung zu beantragen. Zum Antrag ist zusätzlich eine gültige Kopie eines Reisepasses / einer Identitätskarte beizulegen. Die Zulassung von Besuchern wird von den für die Wahrung von Ordnung und Sicherheit erforderlichen Kontrollen abhängig gemacht. Im Anschluss an die Sicherheitsüberprüfung erfolgt eine telefonische Kontaktaufnahme.

- Besuchsbewilligungen erhalten ausschliesslich Angehörige oder nahe stehende Personen. Frühere Mitgefangene erhalten keine Besuchsbewilligung. Tiere dürfen nicht ins Gefängnis gebracht werden. Unangemeldete Besucher werden weggewiesen.

- Die inhaftierte Person kann von Montag bis Freitag während einer Stunde besucht werden. Nicht bezogene Besuchsstunden verfallen (nicht kumulierbar). Der Besuch an Wochenenden und Feiertagen ist nicht zulässig.

- Die Besucherzahl pro Besuch wird von der Gefängnisleitung festgelegt und darf 2 Erwachsene und 2 Kinder bis 18 Jahren nicht überschreiten. Minderjährige Personen werden nur in Begleitung von gesetzlichen Vertretungen zum Besuch zugelassen.

- Besucher haben sich mit einer gültigen Identitätskarte oder einem gültigen Reisedokument auszuweisen. Die Ausweise sind während des Besuchs zu deponieren.

- Der Besuch kann abgesagt oder abgebrochen werden, sollte der Besucher alkoholisiert sein, Betäubungsmittel konsumiert haben oder das Verhalten des Gefangenen oder der Besucher gegen Anstand und Sitte verstossen. Werden die Vorschriften der Hausordnung oder die Anweisungen des Gefängnispersonals missachtet, können fehlbaren Besuchern die Besuchsbewilligung entzogen werden.

- Sämtliche persönlichen Gegenstände wie Jacken, Taschen, Portemonnaies, Geld, Schlüssel, Mobiltelefone, Feuerzeug, Zigaretten usw. sind in den Schliessfächern zu deponieren. Religiöse Kopfbedeckungen sind nach erfolgter Kontrolle erlaubt. Vor dem Besuch werden die Besucher mittels Metalldetektor kontrolliert. Zudem kann der Besuch abgetastet und die Kleider durchsucht werden. Bei Metallimplantaten wird die Kontrolle erleichtert, wenn ein ärztliches Attest vorgewiesen werden kann.

- Den Gefangenen dürfen keine Gegenstände (Schriftstücke, Taxkarten, Bargeld, etc.) übergeben oder von ihnen entgegengenommen werden.

- Die Entgegennahme von Geschenken und Bargeld ist in den Richtlinien Geschenke festgehalten und können **nur** zu Bürozeiten erfolgen.